



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Ort der Dienstleistung

MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung sowie
MWST-Branchen-Info 18 Rechtsanwälte und Notare

Hinweis:

Erster Entwurf vom 03.05.2019 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgenden Links zu finden

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/06/TeilII-2-2.1>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/18/2-2.1>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/18/2-2.2>

[Abkürzungen und Akronyme](#)

Praxispräzisierung


Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung

Teil III Dienstleistungen

1 Was ist eine Dienstleistung?

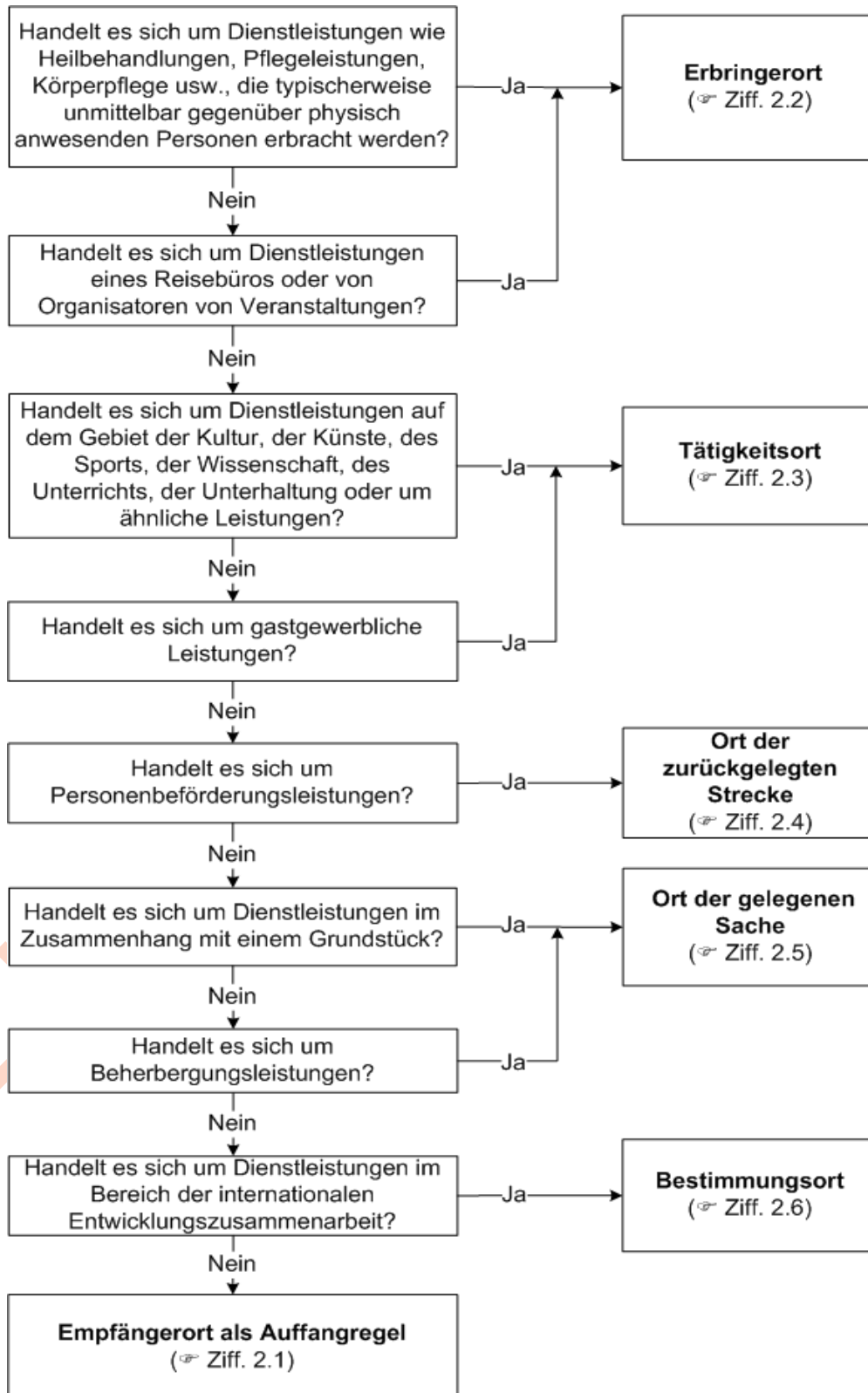
Als Dienstleistung gilt grundsätzlich jede Leistung, die nicht eine Lieferung ist. Eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn immaterielle Werte und Rechte überlassen werden oder eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird ([Art. 3 Bst. e MWSTG](#)).

 Im schweizerischen Mehrwertsteuerrecht gelten die Vermietung von Gegenständen, das Vornehmen von Reparaturen und sonstigen Arbeiten an Gegenständen sowie deren Installation vor Ort als Lieferungen ([Teil II Ziff. 1](#)).

2 Wie bestimmt sich der Ort einer Dienstleistung?

Damit eine Dienstleistung steuerbar ist, muss sie als im Inland erbracht gelten (zum Begriff des Inlands [Teil I Ziff. 2](#)). Befindet sich der Ort einer Dienstleistung nicht im Inland, gilt sie als im Ausland erbracht und unterliegt demzufolge nicht der Inlandsteuer. Der Ort einer Dienstleistung bestimmt sich - je nach der Natur einer erbrachten Leistung - nach den folgenden Kriterien.

Schema zur Ortsbestimmung einer Dienstleistung im Ausschussverfahren



2.1 Empfängerort


Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes massgebend ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Diese Ortsbestimmung umfasst im Sinne einer **Auffangregel** alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht nach einer anderen Ortsbestimmungsregel richtet.

Folgende Dienstleistungen unterliegen dem Empfängerortsprinzip (nicht abschliessende Aufzählung):

- Abtreten und Einräumen von Immaterialgüter- und ähnlichen Rechten;
- Werbung;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.;
- Managementdienstleistungen;
- Datenverarbeitung;
- Personalverleih;
- Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen;
- Güterbeförderung;
- Bank-, Finanz- und Versicherungsleistungen;
- Entsorgungsleistungen;
- Vermittlung (ohne Vermittlung von Immobilien);
- Verzicht, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben oder Rechte wahrzunehmen.

Ist der Leistungsempfänger im Inland domiziliert, unterliegen solche Leistungen grundsätzlich der Inlandsteuer beziehungsweise ist die Bezugsteuer geschuldet. Werden solche Leistungen an einen im Ausland domizilierten Empfänger erbracht, unterliegen sie nicht der Inlandsteuer. Leistungen, die nach [Artikel 21 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen oder nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind, unterliegen nicht der Bezugsteuer ([Art. 45a MWSTG](#)).

In den [Ziffern 2.2 - 2.6](#) genannten Fällen wird vom Empfängerortsprinzip abgewichen.

 Werden Dienstleistungen an Personengesamtheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. einfache Gesellschaften, Erbengemeinschaften) erbracht, bestimmt sich der Ort der Dienstleistung gemäss Artikel 8 Absatz 1 MWSTG nach dem Kopfprinzip, sofern kein einheitlicher Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist. Hat mindestens die Hälfte der beteiligten Personen (Erben, Gesellschafter usw.) Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, Wohnort oder Ort des üblichen Aufenthaltes im Inland, so liegt der Ort der erbrachten Dienstleistungen im Inland.

Ziffer gültig ab 1. Juli 2016 (betreffend Gültigkeit;  [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Branchen-Info 18 Rechtsanwälte und Notare

2 Ort der Dienstleistungen


2.1 Empfängerortsprinzip nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG

Das Empfängerortsprinzip gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) umfasst im Sinne einer Auffangregel alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht gemäss [Artikel 8 Absatz 2 MWSTG](#) nach einer besonderen Ortsbestimmungsregel richtet.

Bei Dienstleistungen von Anwälten, Notaren, Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern usw. gilt als Ort der Dienstleistung derjenige Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche(n) die Dienstleistung erbracht wird (**Empfängerortsprinzip** nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes massgebend.

Ist der **Leistungsempfänger im Inland** domiziliert, **unterliegen** solche Dienstleistungen der **Steuer**.

Werden aber solche Dienstleistungen an einen **ausländischen Empfänger** erbracht, unterliegen diese **nicht der Inlandsteuer**. Der Ort der Dienstleistung liegt im Ausland. In der MWST-Abrechnung sind solche im Ausland erbrachten Dienstleistungen einerseits unter Ziffer 200 (Umsatz) und andererseits unter Ziffer 221 (Leistungen im Ausland) zu deklarieren (☞ auch [Ziffer 6](#), Beispiel 1).

 [Werden Dienstleistungen an Personengesamtheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit \(z.B. einfache Gesellschaften, Erbengemeinschaften\) erbracht, bestimmt sich der Ort der Dienstleistung gemäss Artikel 8 Absatz 1 MWSTG nach dem Kopfprinzip, sofern kein einheitlicher Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist. Hat mindestens die Hälfte der beteiligten Personen \(Erben, Gesellschafter usw.\) Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, Wohnort oder Ort des üblichen Aufenthaltes im Inland, so liegt der Ort der erbrachten Dienstleistungen im Inland.](#)

2.2 Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG (Ort der gelegenen Sache)

Solche Dienstleistungen gelten als am **Ort** erbracht, an dem das **Grundstück gelegen** ist. Dies gilt unabhängig davon, ob an einen Leistungsempfänger mit Sitz im In- oder Ausland Rechnung gestellt wird.

Als solche Dienstleistungen gelten namentlich die Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung und Schätzung eines Grundstücks, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten an einem konkreten Grundstück usw. ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)).

Die vorstehende Beurteilung nach dem Ort, an dem das Grundstück gelegen ist, setzt einen **engen** Zusammenhang mit einem **individuellen, konkreten Grundstück** voraus.

☞ Im Weiteren wird auf das Beispiel 1 unter der nachfolgenden [Ziffer 6](#) (Rechnungsstellung sowie Beispiele) verwiesen.

Als Dienstleistungen, die wiederum dem Empfängerortsprinzip unterliegen, gelten hingegen allgemeine Beratungsleistungen (im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung oder dem Suchen entsprechender **in Frage kommender Objekte** [**kein enger Bezug** mit einem individuellen, konkreten Grundstück vorhanden]), die Prozessführung (auch vor Mietgerichten) sowie das Einholen von Bewilligungen nach der „*Lex Koller*“.

Im Zusammenhang mit Willensvollstreckungsmandaten im Sinne von Artikel 517 ff. ZGB ist zu beachten, dass sich der Ort der Dienstleistung nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers bestimmt. [Bei Dienstleistungen für Erbgemeinschaften ausserhalb eines Willensvollstreckungsmandats bestimmt sich der Ort der Dienstleistungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 MWSTG hingegen nach dem Kopfprinzip](#) (☞ Ziff. 2.1).

Weitere Ausführungen zum Ort der Dienstleistung finden sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) sowie in den [MWST-Branchen-Infos Baugewerbe](#) sowie [Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#).

Erster Entwurf vom 03. Mai 2019